

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1990

Geschäftszahl

90/02/0049

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/19 85/18/0174 11

Stammrechtssatz

Ein bloßes "unfallsbedingtes Anhalten" kann nicht mit dem "Anhalten" im Sinne des § 4 Abs 1 lit a StVO gleichgesetzt werden.